

Amt: Büro der Stadtverordneten / Pressestelle Datum: 2006-02-14

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4383/2006

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	28.02.2006

Titel:

Einwohnerantrag - Feststellung der Zulässigkeit

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der von Herrn Lutz Mikolaschek am 11.01.2006 eingereichte Einwohnerantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Bürgermeisterin

Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Erläuterung/Begründung:

Einwohneranträge unterliegen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

Sie entscheidet über Zulässigkeit und Begründetheit des Einwohnerantrages.

Der vorliegende Einwohnerantrag ist unzulässig.

Nachfolgende Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages nach § 19 der Gemeindeordnung müssen erfüllt sein, um die Zulässigkeit eines eingereichten Einwohnerantrages zu gewährleisten:

- Nach § 19 Absatz 2 GO muss der Einwohnerantrag bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Es ist nur eine Person als Vertretungsberechtigter benannt.
- Nach § 19 Absatz 3 GO muss er von mindestens fünf vom Hundert der in der Gemeinde gemeldeten Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Bis zum Eingang des Einwohnerantrages (11.01.2006) waren 19.243 Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gemeldet. Daher hätten 962 Einwohner (5 %) den Antrag unterzeichnen müssen. Die Unterschrift haben neun Personen geleistet. Eine Prüfung, ob es sich dabei um Luckenwalder Einwohner handelt, war nicht möglich. Es fehlten die vorgeschriebenen Angaben zur Person.
- Nach § 19 Absatz 5 GO muss die Person der Unterzeichner nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zweifelsfrei erkennbar sein, ansonsten sind die geleisteten Unterschriften ungültig. Da diese Angaben von den Unterzeichnern nicht gemacht wurden, sind die geleisteten Unterschriften ungültig.
- Nach § 19 Absatz 6 GO müssen zum Zeitpunkt des Eingangs des Einwohnerantrags bei der Gemeinde die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Diese Bestimmungen wurden nicht eingehalten und führen zur Unzulässigkeit des eingereichten Einwohnerantrages.

Ein unzulässiger Einwohnerantrag ist gemäß § 21 Gemeindeordnung in der Stadtverordnetenversammlung als Petition ohne Rederecht des Petenten zu behandeln.

Anlagen:

Einwohnerantrag